

14 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates werden Anspruchsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz in den Kreis der bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigten Personen einbezogen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1968 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen dem Hohen Hause zu empfehlen, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Jänner 1968

S e i d l
Berichterstatte

R ö m e r
Obmann